

Verordnung

zur Änderung von Weiterbildungs- und Prüfungsverordnungen für Medizinalfachberufe

Vom 11. Dezember 2022

Auf Grund des § 11 Absatz 1 Nummer 1 des Weiterbildungsgesetzes vom 3. Juli 1995 (GVBl. S. 401), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Mai 2021 (GVBl. S. 503) geändert worden ist, verordnet die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit, Pflege und Gleichstellung:

Artikel 1

Änderung der Weiterbildungs- und Prüfungsverordnung für die Heranbildung von Medizinalfachpersonen für leitende Funktionen

§ 19 Absatz 2 der Weiterbildungs- und Prüfungsverordnung für die Heranbildung von Medizinalfachpersonen für leitende Funktionen vom 18. März 1997 (GVBl. S. 109), die zuletzt durch Artikel 31 der Verordnung vom 1. September 2020 (GVBl. S. 683) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 14 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
2. Die folgenden Nummern 15 und 16 werden angefügt:
 - „15. Staatlich anerkannte Operationstechnische Assistentin für leitende Funktionen,
Staatlich anerkannter Operationstechnischer Assistent für leitende Funktionen,
 16. Staatlich anerkannte Anästhesietechnische Assistentin für leitende Funktionen,
Staatlich anerkannter Anästhesietechnischer Assistent für leitende Funktionen.“

Artikel 2

Änderung der Weiterbildungs- und Prüfungsverordnung für die Heranbildung von Lehrkräften in Medizinalfachberufen

§ 21 Absatz 2 der Weiterbildungs- und Prüfungsverordnung für die Heranbildung von Lehrkräften in Medizinalfachberufen vom 18. März 1997 (GVBl. S. 114), die zuletzt durch Artikel 32 der Verordnung vom 1. September 2020 (GVBl. S. 683) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(2) Entsprechend dem zugrunde liegenden ausgeübten Medizinalfachberuf dürfen folgende Weiterbildungsbezeichnungen geführt werden:

1. Staatlich anerkannte Lehrkraft für Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten,
2. Staatlich anerkannte Lehrkraft für Diätassistentinnen und Diätassistenten,

3. Staatlich anerkannte Lehrkraft für Kardiotechnikerinnen und Kardiotechniker,
4. Staatlich anerkannte Lehrkraft für Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten,
5. Staatlich anerkannte Lehrkraft für Logopädinnen und Logopäden,
6. Staatlich anerkannte Lehrkraft für Masseurinnen und Masseure und medizinische Bademeisterinnen und Bademeister,
7. Staatlich anerkannte Lehrkraft für technische Assistentinnen und Assistenten in der Medizin, Fachrichtung Funktionsdiagnostik,
8. Staatlich anerkannte Lehrkraft für technische Assistentinnen und Assistenten in der Medizin, Fachrichtung Labor,
9. Staatlich anerkannte Lehrkraft für technische Assistentinnen und Assistenten in der Medizin, Fachrichtung Radiologie,
10. Staatlich anerkannte Lehrkraft für Orthoptistinnen und Orthoptisten,
11. Staatlich anerkannte Lehrkraft für Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten,
12. Staatlich anerkannte Lehrkraft für Podologinnen und Podologen,
13. Staatlich anerkannte Lehrkraft für pharmazeutischtechnische Assistentinnen und Assistenten,
14. Staatlich anerkannte Lehrkraft für medizinische Sektions- und Präparationsassistentinnen und Sektions- und Präparationsassistenten,
15. Staatlich anerkannte Lehrkraft für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter.“

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 11. Dezember 2022

Ulrike G o t e

Senatsverwaltung für Wissenschaft,
Gesundheit, Pflege und Gleichstellung